



Ergänzende Informationen zur Durchführung von schriftlichen Präsenzprüfung am Fachbereich Informatik für Prüfungsverantwortliche und Aufsichtsführende

Handlungsanleitung Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2

Stand: 05.07.2021

Durchführung der Klausur:

- Alle Prüfungsteilnehmer*innen müssen beim Betreten und Verlassen des Fachbereiches, bei Toilettengängen sowie während der gesamten Prüfung einen medizinischen Mund-Nase-Schutz (MNS) oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard tragen. Der Schutz kann zum Trinken/Essen kurzzeitig abgenommen werden.
- An der Präsenzprüfung dürfen Studierende nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises (Testbescheinigung einer autorisierten Einrichtung über ein negatives PCR-Testergebnis 72h oder eines negativen Antigen-Schnelltest 48h) teilnehmen.
- Einem negativen Coronavirus-Testnachweis steht die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 (**siehe Anlage 1**) oder eines Genesenennachweises nach § 2 Abs. 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (**Anlage 2**) gleich.
- Aufsichtführende müssen vor der Prüfung eigenständig einen Antigen-Selbsttest durchführen. Dies gilt nicht für Geimpfte bzw. Genesene.
- Das Studienbüro informieren die Prüfungsteilnehmer*innen rechtzeitig vor der Prüfung (mind. ein Tag) über STiNE über die Zuordnung des individuellen Prüfungsraumes (nur bei Aufteilung der Prüfungsteilnehmer*innen auf mehrere Hörsäle erforderlich).
- Bitte erscheinen Sie rechtzeitig vor Beginn der Prüfung im Hörsaal. Die Prüfungsteilnehmer*innen erscheinen ca. mind. 30 Minuten vor Beginn der Klausur im zugeteilten Hörsaal.
- Um Kontakt zu vermeiden können die Klausuren vor der Prüfung auf die Prüfungsplätze gelegt werden.
- Die Ausweiskontrolle und Überprüfung der Prüfungsberechtigung (Abhaken auf der Prüfungsliste und Kontrolle der Personal- und Studierendenausweise) und des negativen Coronavirus-Testnachweises bzw. Impf- oder Genesenennachweise sollte vor dem Einlass erfolgen. Studierende ohne Nachweis dürfen nicht teilnehmen.
- Die Prüfungsverantwortlichen und Aufsichtspersonen weisen den Studierenden ihre Plätze zu und die Studierenden begeben sich nach der Ausweiskontrolle zu den plätzen. Die nutzbaren Plätze gemäß Sicherheitskonzept sind markiert. Es dürfen ausschließlich diese Plätze belegt werden! Die Studierenden sollen dabei bei mehreren in einer Reihe liegenden Prüfungsplätzen bis zum letzten Platz durchgehen, um auf diese Weise den Kontakt zu anderen Studierenden möglichst zu minimieren.



- Die Klausurdurchführung erfolgt dann wie sonst üblich. Die Aufsichtspersonen fertigen ein Prüfungsprotokoll an.
- Sind während der Prüfung von Studierenden aus der Mitte einer Sitzreihe Toilettengänge notwendig, so verlassen zunächst die Studierenden, die am äußeren Ende der Sitzreihe sitzen, nacheinander die Sitzreihe und warten unter Wahrung der Abstandsregeln außerhalb der Sitzreihe, bis die betroffene Person die Reihe verlassen hat. Im Anschluss kehren Sie auf ihren Platz zurück. Bei Rückkehr der betroffenen Person vom Toilettengang wird in gleicher Weise verfahren. Bei Toilettengängen ist der MNS zu tragen.
- Nach Ende der Prüfung verlassen die Prüfungsteilnehmer*innen das Gebäude zügig über den dafür vorgesehenen Ausgang. Die Klausuren können auf den Plätzen im Hörsaal verbleiben und werden von den Aufsichtspersonen eingesammelt, sobald alle Prüfungsteilnehmer*innen den Hörsaal verlassen haben.

Anlagen:

Anlage 1: Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO

Anlage 2: Genesenennachweis nach § 2 Abs. 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO



Anlage 1

Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg

§ 2 Abs. 5:

(5) Ein Coronavirus-Impfnachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist und

1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Impfnachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung

Nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und § 2 Nummer 10 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) liegt ein Nachweis eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vor, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren der unten aufgeführten Impfstoffe erfolgt ist, und

- a) entweder aus der hier veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
- b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Der Nachweis des vollständigen Impfschutzes muss in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form vorliegen.



Anforderungen für den vollständigen Impfschutz mit einem Impfstoff

Impfstoff	Zulassungsinhaber	Anzahl Impfdosen für die vollständige Impfung
Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	BioNTech Manufacturing GmbH	2
COVID-19 Vaccine Moderna Zul.-Nr. EU/1/20/1507	Moderna Biotech Spain, S.L.	2
Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	AstraZeneca AB, Schweden	2
COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525	Janssen-Cilag International NV	1

Anforderungen für den vollständigen Impfschutz mit verschiedenen Impfstoffen (heterologes Impfschema)

Impfung 1	Impfung 2	Anzahl Impfdosen für die vollständige Impfung
Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	2
Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	COVID-19 Vaccine Moderna Zul.-Nr. EU/1/20/1507	2

Anlage 2

Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg

§ 2 Abs. 6:

Ein Genesenennachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.